



UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

AUSLEGUNG DER STROMERZEUGEREIGENSCHAFT DER EMISSIONSHANDELSRICHTLINIE

EuGH, Urteil vom 20.06.2019, C-682/17

In einem durch das Verwaltungsgericht Berlin eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren, musste sich der EuGH mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Kraftwerk der ExxonMobil Production Deutschland GmbH einen Anspruch auf die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten im Rahmen des europäischen Emissionshandels hat. Das Kraftwerk diente primär der Strom- und Wärmeversorgung eines nicht vom Emissionshandel erfassten Prozesses, speiste aber geringe Mengen seiner Erzeugung auch gegen Entgelt in das Stromnetz ein. Der Anspruch auf kostenlose Zertifikate hing davon ab, ob das Kraftwerk als „Stromerzeuger“ im Sinne des Art. 10a Abs. 3 lit u) der Richtlinie 2003/87 (i.F.: Richtlinie) anzusehen war, denn solchen dürfen nach der Richtlinie keine kostenlosen CO₂-Zertifikate zugeteilt werden. „Stromerzeuger“ ist nach der Richtlinie eine Anlage, die Strom zum Verkauf an Dritte erzeugt hat und in der keine anderen vom Emissionshandel erfassten Tätigkeiten als die Verbrennung von Brennstoffen durchgeführt werden. Dies hat der EuGH im konkreten Fall bejaht. Er stellte insbesondere fest, dass die Definition des Stromerzeugers weit auszulegen sei und dieser nicht zu entnehmen ist, dass ein Verkauf des Stroms an Dritte allein oder hauptsächlich erfolgen muss. Die Stromerzeugereigenschaft ist bereits erfüllt, wenn überhaupt ein Verkauf des Stroms an Dritte vorliegt, unabhängig von jeder zeitlichen Komponente und Schwankungen bei der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Dies gilt auch für Stromerzeuger, die aus technischen Gründen jederzeit am öffentlichen Stromnetz angeschlossen sein müssen. Die Ausnahmeregelungen des Art. 10a Abs. 4 und 8 der Richtlinie seien für Stromerzeuger ebenfalls nicht einschlägig, weil diese nur für die Erzeugung von Fernwärme und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung bzw. für innovative Anlagen mit geringem CO₂-Ausstoß gelten.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil des EuGH ist in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt. Für die derzeitige Handelsperiode (2013-2020) stellt sich daher die Frage, wie mit bereits erteilten kostenlosen CO₂-Zertifikaten umzugehen ist. Sofern Industriekraftwerke hocheffizient sind, wäre es zukünftig ratsam einen Nachweis der Hocheffizienz gleich mit dem Zuteilungsantrag der Zertifikate einzureichen, auch wenn die Deutsche Emissionshandelsstelle dies noch nicht verlangt.